



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Departementssekretariats des Departements der Industriellen Betriebe

vom 6. November 2024

*Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe,
gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis
des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,
beschliesst:*

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Vollzug Gegenstand der dezentralen Lohnnebenleistungen im Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe (DS DIB).

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des DS DIB.

Geltungsbereich

B. Gesundheits- oder Kulturbeitrag

Art. 3 Zur Förderung der Gesundheit oder für die Teilnahme an Beitrag Kulturanlässen wird den Angestellten ein Beitrag ausgerichtet an die Kosten für:

- a. Sportabonnemente, -unterricht und -ausrüstung;
- b. gesundheitliches Wohlbefinden;
- c. Tickets und Abonnements für Kulturanlässe.

Art. 4 Der Gesundheits- oder Kulturbeitrag beträgt höchstens Beitragshöhe Fr. 150.– pro Kalenderjahr.

Art. 5 Der Gesundheits- oder Kulturbeitrag wird Angestellten Anspruch ausgerichtet a. Grundsatz

- a. deren Probezeit abgelaufen ist;
- b. deren Anstellungsverhältnis ungekündigt ist;
- c. deren befristete Anstellung mehr als 180 Tage dauert.

¹ AS 177.100

- b. Vorbehalt Art. 6 Kein Anspruch besteht, wenn Angestellte:
- im laufenden Kalenderjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung aus einer anderen Organisationseinheit erhalten haben;
 - mit befristeter Anstellung von einem Jahr oder kürzer im Kaldendervorjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung erhalten haben.

- Belege Art. 7 ¹Der Gesundheits- oder Kulturbeitrag wird gegen Ausgabenbelege des laufenden Kalenderjahres erstattet.
² Es werden lediglich Ausgabenbelege berücksichtigt, die jeweils im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober anfallen.

C. Antrag

- Einreichung Art. 8 ¹Die Angestellten reichen ihren Antrag auf Ausrichtung des Gesundheits- oder Kulturbeitrags dem Controlling des DS DIB ein:
- mit dem dafür vorgesehenen Formular;
 - bis spätestens 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.
- ² Pro Kalenderjahr ist ein Antrag möglich.
³ Mehrere Ausgabenbelege unter der maximalen Beitragshöhe werden gesammelt.

D. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.